



Amtsgericht Ravensburg

Aktenzeichen: 4 Cs 16 Js 17816/11
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0751 8060x1525
Telefax-Nr.: 0751 806 1400

-3.Nov.2011

Amtsgericht Ravensburg, Herrenstr. 42, 88212 Ravensburg

4 Cs 16 Js 17816/11

Herrn

Egon Franz Moosmayer
Am Reischberg 5

88410 Bad Wurzach

geboren am 07.04.1958 in Dingolfing, **geb Kern, Beruf: Informationselektroniker, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,**

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 13.09.2011 gegen 09:15 Uhr begaben Sie sich in die Räume des Seniorenzentrums Weststadt, Albert-Schweitzer-Straße 8-18, obwohl Ihnen, wie Sie wussten, Hausverbot erteilt worden war.

Als Sie der Stationsleiter der Station P1, Frank Lohmann, zum Verlassen des Seniorenheimes aufforderte, kamen Sie dieser Aufforderung nicht nach. Als Sie Frank Lohmann daraufhin am Arm fassen wollte, um Sie nach draußen zu führen, versetzten Sie dem Geschädigten mit der Hand einen Schlag in Richtung des Gesichts, wobei Sie jedoch nicht trafen, da Frank Lohmann dies durch eine schnelle Ausweichbewegung verhindern konnte.

Als Sie daraufhin auch vom Heimleiter des Seniorenzentrums Weststadt, Herrn Jörg Epple, zum Verlassen des Heimes aufgefordert wurden, kamen Sie auch dieser Aufforderung nicht nach. Erst als die Polizei eintraf und unmittelbaren Zwang androhte, waren Sie bereit in Begleitung der Polizei das Seniorenzentrum zu verlassen.

Strafanträge wurden form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt, mit
derselben Handlung

a) widerrechtlich in das befriedete Besitztum eines anderen eingedrungen und dort verblieben zu sein,

b) versucht zu haben einen anderen körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen,

strafbar als Hausfriedensbruch in Tateinheit mit einem Vergehen der versuchten vorsätzlichen Körperverletzung gemäß §§ 123, 223, 230, 23, 52 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

- a) Frank Lohmann, Riedlinger Str. 46, 88422 Bad Buchau
- b) Jörg Epple, Albert-Schweitzer-Str. 8-18, 88213 Ravensburg
- c) Heidi Hummer, Galgenhalde 10, 88213 Ravensburg

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Strafanträge

Strafanträge

Bl. 10, 11 d.A.

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 600,00 EUR.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Rechts behelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie **innerhalb von 2 Wochen** nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen. Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Werf des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wichtige Hinweise

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Datum: -3. Nov. 2011

-Buttschardt-

Richter(in) am Amtsgericht



Ausgefertigt
Ravensburg, -7. Nov. 2011

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Name, Dienstbezeichnung -Rief- Justizobersekretärin